

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

**Zwangsräumungen hilfloser und unvorbereiteter Menschen**

und **Antwort** vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25110  
vom 02.02.2026  
über Zwangsräumungen hilfloser und unvorbereiteter Menschen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die 12 Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurden.

1. Wie viele hilflose und unvorbereitete Menschen wurden im letzten Jahr bei einer Wohnungsräumung angetroffen? Bitte bezirklich unterteilt und nach Erwachsenen und minderjährigen Kindern aufführen!
2. Wurden die Räumungen von Haushalten, die beim Räumungstermin unvorbereitet anwesend waren, immer von Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfe oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes des zuständigen Sozialamtes begleitet? Wenn nein, bei wie vielen Räumungen waren keine Mitarbeitenden anwesend und was waren die Gründe dafür?

Zu 1. und 2.: Die erfragten Daten werden weder vom Berliner Senat noch von den Bezirken erhoben. Die Begriffe „hilflos“ und „unvorbereitet“ stellen keine statistisch erfassten Kategorien dar.

In der Regel teilen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher der örtlich zuständigen Fachstelle Soziale Wohnhilfe den Termin zur Zwangsräumung der Wohnung bei betreffenden Haushalten mit, die daraufhin umgehend von der Fachstelle, mit entsprechenden Hilfeangeboten und Bitten um zeitnahe persönliche Vorsprachen, teilweise mit Terminvorschlägen angeschrieben werden. Sofern zeitliche und personelle Ressourcen in der Fachstelle zur Verfügung stehen, wird bereits im Vorfeld des

Zwangsräumungstermins eine Kontaktaufnahme per Hausbesuch unternommen, wenn keine Reaktion auf das Anschreiben erfolgt.

Der fachliche Schwerpunkt der Fachstellen Sozialen Wohnhilfe liegt auf frühzeitiger Beratung und Intervention bereits im Vorfeld von Räumungsterminen, um Wohnungsverluste möglichst abzuwenden. So wird bereits mit der Mitteilung der Amtsgerichte zu einer Räumungsklage wegen Zahlungsverzug – also bevor das Räumungsurteil ergeht und ein Zwangsräumungstermin festgesetzt wird – durch die jeweils zuständige Fachstelle Soziale Wohnhilfe mehrfach auf verschiedenen Wegen eine Kontaktaufnahme versucht (postalisch, persönlich per Hausbesuch, auffällige Information im Briefkasten) und Unterstützungsangebote unterbreitet, so dass es in der Gesamtbetrachtung nur wenige Haushalte geben dürfte, die tatsächlich unvorbereitet bei einer Zwangsräumung sind.

Eine Begleitung beim Zwangsräumungstermin durch Mitarbeitende der Fachstellen Soziale Wohnhilfe ist aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten bei der Mehrheit der Bezirke nicht durchgehend umsetzbar. Bei eingeschränkten Ressourcen erfolgte daher eine Priorisierung bestimmter Fallkonstellationen, insbesondere von Haushalten mit minderjährigen Kindern im Haushalt, Personen im höheren Lebensalter oder bei psychischen Erkrankungen und starker Überforderung der Betroffenen. Weitere Fachdienste wie der Sozialpsychiatrische Dienst (SpD), die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen (BfB) sowie das Jugendamt werden entsprechend einbezogen, um bereits vor dem Zwangsräumungstermin passgenaue Unterstützungsangebote zu unterbreiten und ggf. eine Begleitung bei der Zwangsräumung sicherzustellen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind grundsätzlich soweit sensibilisiert, dass in Fällen, in denen im Vorfeld keine Besonderheit durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe festgestellt werden kann und aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine Begleitung bei der Zwangsräumung erfolgt, sich jedoch vor Ort bei der Zwangsräumung ein Unterstützungsbedarf ergibt, die Fachdienste sofort hinzuzuziehen. Insbesondere durch den SpD und den dortigen Tagesdienst sind kurzfristige Interventionen sichergestellt.

Nach Aussagen der bezirklichen Fachstellen Sozialen Wohnhilfen wenden sich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am Tag der Zwangsräumung nur in wenigen Einzelfällen an die Fachstelle, weil Personen angetroffen wurden, die Unterstützungsbedarf aufweisen und spontan eine Unterbringung benötigten. Eine statistische Erfassung erfolgt dazu nicht.

3. Hält der Senat die regelmäßige Anwesenheit von Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfe oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes für notwendig? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, bzw. welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um eine regelmäßige Anwesenheit in Zukunft abzusichern?

Zu 3.: Im Fachstellenkonzept Soziale Wohnhilfen ist die Prävention zum Wohnungserhalt als eine Kernaufgaben der Fachstellen definiert. Das bezirkliche Handeln zielt generell darauf ab, dass der Wohnraum erhalten und eine Zwangsräumung vermieden wird. Dies soll durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Zielklientel durch rechtzeitiges Anschreiben und aufsuchende Arbeit erreicht werden. Eine Zwangsräumung kann jedoch nicht in allen Fällen abgewendet werden.

Die Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Fachstellen Sozialen Wohnhilfe (ZV SozWohn) unterstützt die Umsetzung der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe. Sie dient dazu, die Voraussetzungen für die berlinweit einheitliche Erfüllung der Umsetzung von Qualitätsstandards im Bereich der Fachstellen Sozialen Wohnhilfe zu schaffen. Das Thema Prävention von Wohnraumverlust wird hier prioritär betrachtet und enthält Festlegungen zum Umgang mit diesem Thema.

Auch das wichtige Thema zur Anwesenheit bei Zwangsräumungen ist in der ZV SozWohn bereits adressiert. Dort heißt es: „Die Fachstelle ist bei der Zwangsräumung anwesend, wenn es zuvor keinen Kontakt der Klientel zur Fachstelle gab und dies nach fachlicher Einschätzung notwendig ist“. Die fachliche Einschätzung dürfte sich in erster Linie auf das tatsächliche Erfordernis für eine zielgerichtete Begleitung der betroffenen Person(en) in der akuten Räumungssituation stützen. Für die fachliche Einschätzung dürften die vermuteten Selbsthilfekräfte der Zielklientel ebenso herangezogen werden, wie eine Folgeabschätzung für weitere Personen, wie z.B. Kinder.

Demzufolge ist eine regelmäßige Anwesenheit bei Zwangsräumungen notwendig, wenn die fachliche Einschätzung der Mitarbeitenden der Fachstelle dies erfordert.

Dieses Erfordernis ist in der Regel anzunehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Die Person ist der Fachstelle gut bekannt und die Anwesenheit wird fachlich für erforderlich gehalten, die Person ist betagt oder hochbetagt, die Person ist beim Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) bekannt, es handelt sich um eine Familie mit minderjährigen Kindern im Haushalt oder es gibt sonstige fachliche Gründe die eine Anwesenheit erfordern (siehe auch zu Frage 1. und 2.).

Darüber hinaus bestehen Kooperationsbeziehungen zu den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die vor dem Zwangsräumungstermin Kontakt zu den Fachdiensten aufnehmen, sofern von diesen ein Beratung-/Begleitungsbedarf festgestellt wird.

Die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe handeln eigenverantwortlich und werden grundsätzlich den Kontakt mit anderen Sozialdiensten suchen, um eine bedarfsgerechte Unterstützung der Zielklientel in der Räumungssituation zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Anwesenheit bei Zwangsräumungen in den oben dargestellten Fällen notwendig ist und erfolgt, wenn die personellen Ressourcen in den Bezirken dies ermöglichen.

4. Wie wird eine Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) noch am Räumungstag sichergestellt? Muss dafür eine Kostenübernahme vorliegen? Wie wird diese spätestens am Räumungstermin gesichert?
5. Teilt der Senat die Auffassung, dass Menschen, die aus ihrer Wohnung geräumt wurden, nicht zunächst in Notübernachtungen geschickt werden sollten? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche besonderen Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, bzw. plant er, damit Familien mit minderjährigen Kindern nach Räumungen nicht in Notunterkünften untergebracht werden?

Zu 4., 5. und 6.: Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Beeinträchtigung des polizeilichen Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit dar. Durch die unfreiwillige Obdachlosigkeit werden elementar wichtige Individualrechte der betroffenen Person, wie das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Menschenwürde, gefährdet. Rechtsgrundlage zur Beseitigung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit und damit der beschriebenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln –). Die Gefahrenabwehrmaßnahme erfolgt regelmäßig durch die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes. Zuständig für die ordnungsrechtliche Unterbringung sind gemäß § 2 Absatz 4 ASOG Bln i.V.m. Nr. 19 Abs. 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) die Berliner Bezirke, soweit keine Zuständigkeit für Asylbegehrende und Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 oder 24 Aufenthaltsgesetz beantragt oder erhalten haben, beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder für unbegleitete Minderjährige bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung besteht.

Die Gefahrenabwehr mittels ordnungsrechtlicher Unterbringung hat gemäß § 17 Absatz 1 ASOG Bln unverzüglich zu erfolgen. Grundsätzlich geht der Senat davon aus, dass Räumungen zu den üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Bezirksämter terminiert werden und somit eine unverzügliche Gefahrenabwehr durch ordnungsrechtliche Unterbringung möglich ist. Der Senat ist sich aber auch bewusst, dass es in Einzelfällen zu Konstellationen kommen kann, die diesem Regelfall nicht entsprechen und es erforderlich machen, die drohende Obdachlosigkeit kurzfristig durch einen Verweis auf die niedrigschwelligen Notübernachtungen <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/isp-1339148.php> zu vermeiden. Sofern ein solcher Ausnahmefall Familien mit minderjährigen Kindern betrifft, stehen hierfür auch zwei Notübernachtungen für Familien zur Verfügung. Der Senat geht davon aus, dass die Bezirksämter in solchen Fällen schnellstmöglich eine ordnungsrechtliche Anschlussunterbringung veranlassen.

7. Welche Schulungen und Qualifizierungen für Gerichtsvollzieher\*innen werden angeboten, damit sie beim Umgang mit akut von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sensibilisiert werden und mehr

Sicherheit sowie Informationen hinsichtlich ihrer Handlungsspielräume in kritischen Räumungssituationen erlangen?

Zu 7.: Die Räumungsvollstreckung und dementsprechend der Umgang mit akut von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen ist in der Ausbildung zum Gerichtsvollzieher bzw. zur Gerichtsvollzieherin Gegenstand des fachtheoretischen Unterrichts. Voraussetzungen und Ablauf der Räumungsvollstreckung sowie die Handlungsspielräume der Gerichtsvollzieherin/ des Gerichtsvollziehers bei der Räumung von Wohnungen sind Gegenstand der Kernfächer des fachtheoretischen Unterrichts zur Vermittlung der rechtlichen Kenntnisse.

Zusätzlich umfasst der fachtheoretische Unterricht weitere Lehrgebiete zu den sozialen und kommunikativen Kompetenzen, die im Zusammenhang mit der Räumung von Wohnungen eine überaus hohe Bedeutung haben, so insbesondere die Lehrgebiete „Einführung in interkulturelle Kompetenzen“ sowie „Konfliktbezogene Gesprächsführung / Deeskalationsmethoden“ und das Modul „Kommunikationstraining“.

Die Räumungsvollstreckung ist in der Fortbildung regelmäßig Gegenstand der Fachtagung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an der Justizakademie des Landes Brandenburg, an der auch Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher teilnehmen.

8. Würde der Senat eine Erweiterung der bundesgesetzlichen Regelungen gemäß § 65 GVGA unter Bezugnahme auf § 765a ZPO (Vollstreckungsschutz) befürworten, wenn dadurch automatisch ein einwöchiger Räumungsaufschub greifen würde, sofern Menschen unvorbereitet und hilflos in der zu räumende Wohnung angetroffen werden? Damit hätte das Sozialamt die Möglichkeit, eine angemessene Unterkunft sicher zu stellen und Kontakt mit den Betroffenen herzustellen.

Zu 8.: Da die materiellen Voraussetzungen für den Vollstreckungsschutz abschließend in der Zivilprozessordnung (ZPO) normiert sind, kann die Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) keine eigenständigen Vollstreckungshindernisse begründen, die über den gesetzlichen Rahmen des § 765a ZPO hinausgehen.

Nach der Systematik der Zivilprozessordnung ist Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO ein antragsgebundenes Instrument, das eine umfassende gerichtliche Würdigung der Gläubigerinteressen einerseits und der Schutzbedürftigkeit des Schuldners andererseits erfordert. Die Befugnis des Gerichtsvollziehers, eine Maßnahme gemäß § 765a Abs. 2 ZPO eigenständig aufzuschieben, ist bereits de lege lata auf absolute Ausnahmefälle begrenzt, in denen eine rechtzeitige Anrufung des Gerichts unmöglich war und eine sittenwidrige Härte glaubhaft gemacht wurde. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „unvorbereitet“ sind für eine rechtssichere Vollstreckung ungeeignet und würden den Gerichtsvollziehenden vor die schwierige Aufgabe stellen, soziale Wertungen vorzunehmen, die nach der geltenden Rechtsordnung dem Vollstreckungsgericht vorbehalten sind.

Berlin, den 18. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung